

Mitteilung des Senats

vom 8. Dezember 1908.

Inhaltsverzeichnis.

1. Nachträgliche Genehmigung einer budgetwidrigen Ausgabe für das St. Jürgen-Asyl in Ellen	S. 1313.
2. Ankauf des Grundstücks Brückenstraße Nr. 25	" 1313.
3. Ruhegehalt des Polizeiwachtmeysters Schmidt	" 1315.
4. Haushaltungsunterricht	" 1316.

1. Nachträgliche Genehmigung einer budgetwidrigen Ausgabe für das St. Jürgen-Asyl in Ellen.

Die Deputation für die Krankenanstalt hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Zum Budget des Jahres 1906 war für das Gebäude III des St. Jürgen-Asyls die Herstellung eines Ölfarbensockels im Treppenhause, dessen Kosten auf 80 M veranschlagt waren, beantragt (Berhdlg. von 1906, S. 38 des Budget-Entwurfs unter Nr. 14). Der Antrag wurde von der Budget-Kommission beanstandet und von Senat und Bürgererschaft abgelehnt (Berhdlg. S. 396 und 489).

Trotzdem ist die Arbeit ausgeführt und dafür der Betrag von 75,38 M ausgegeben, wie die Finanzdeputation jetzt bei der Prüfung der Rechnung für 1906 festgestellt hat.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Arbeit ausgeführt ist, während der mit der Beaufsichtigung der Unterhaltungsarbeiten beauftragte Bauaufseher beurlaubt war und durch einen nicht genau unterrichteten Architekten vertreten wurde; wahrscheinlich hat der Maler, der vier andere genehmigte Ölfarbensockel in Treppenhäusern herzustellen hatte, den fraglichen ohne besonderen Auftrag mit ausgeführt.

Da versehentlich gegen einen Beschluß von Senat und Bürgererschaft verstoßen ist, bedarf es, bevor die Rechnung zugeschrieben werden kann, deren nachträglicher Genehmigung für die fragliche Ausgabe, welche hiermit erbeten wird.

Bremen, 30. November 1908.

Die Deputation für die Krankenanstalt.

(gez.) Stadtkämmer. (gez.) Emil Plate.

2. Ankauf des Grundstücks Brückenstraße Nr. 25.

Über den Ankauf des Grundstücks Brückenstraße Nr. 25 hat die Deputation für Regulierung der Baulinien einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Von dem Grundstück Brückenstraße Nr. 25 ist ein etwa 5 m breiter Teil zur Verbreiterung der Brückenstraße abzutreten. Der Eigentümer J. G. Hendenreich hat die Übernahme des ganzen Grundstücks durch den Staat verlangt, wobei er darauf hinwies, daß das nach der Regulierung verbleibende Restgrundstück für sein

seit 1885 betriebenes Kolonialwarengeschäft, verbunden mit Ausspann und Stallung, durch die Abtretung so verkleinert werde, daß er sein Geschäft auf dem Restgrundstück nicht weiter führen könne.

Die Deputation hält den Anspruch auf Übernahme des ganzen Grundstücks aus den angegebenen Gründen für gerechtfertigt. Sie hat daher mit Heydenreich den beifolgenden Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen, wonach der Kaufpreis des Grundstücks auf 23 000 M bei gemeinschaftlichen Kosten, einschließlich der Veräußerungsabgabe festgesetzt ist. Das Staatstaxat des 184,3 qm großen Grundstücks beträgt 21 000 M, wovon auf die Gebäude 10 000 M entfallen. Es sind danach für das Quadratmeter Grundfläche einschließlich Gebäude 124,80 M und für das Quadratmeter ausschließlich Gebäude 70,53 M zu bezahlen. Dieser nach langen Verhandlungen erzielte Preis ist als angemessen zu bezeichnen.

Das von dem Grundstück Brückenstraße Nr. 25 verbleibende Restgrundstück wird später zweckmäßig mit den Restflächen der bereits vom Staate angekauften Grundstücke Brückenstraße Nr. 19, 21 und 23 vereinigt werden.

Die Deputation beantragt daher, den Ankauf des Grundstücks Brückenstraße Nr. 25 zu den im Vertrage angegebenen Bedingungen zu genehmigen und den Kaufpreis mit 23 000 M, sowie für Kosten 300 M, insgesamt demnach 23 300 M auf das Separatbudget für außerordentliche Verwendungen für 1909, Fonds Regulierung der Baulinien, zu bewilligen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Wessels.

(gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Kolonialwarenhändler Johann Gerhard Heydenreich, wohnhaft Brückenstraße Nr. 25 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

J. G. Heydenreich verkauft an den Bremischen Staat sein Grundstück Brückenstraße Nr. 25 in dem Zustande, in dem es sich zurzeit befindet, mit allem, was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, von Dienstbarkeiten, Reallasten und anderen außerordentlichen Lasten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Bremischen Staat am 1. April 1909 geliefert.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 23 000 M, in Buchstaben: Dreiundzwanzigtausend Mark, er ist zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener Auflassung. Sollte die Auflassung am Lieferungstage noch nicht erfolgt sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 4.

Der Verkäufer ist verpflichtet, das verkaufte Grundstück bis zum Lieferungstage gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch

macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab. Der Bremische Staat ist dann verpflichtet, dem Verkäufer den Kaufpreis vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten sowie die Staatsabgabe werden von beiden Parteien gemeinschaftlich, je zur Hälfte, getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 4. Dezember 1908.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Joh. G. Heydenreich.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

3. Ruhegehalt des Polizeiwachtmeisters Schmidt.

Der Polizeiwachtmeister Schmidt, geboren am 16. November 1862, als Schutzmann angestellt am 1. April 1889, zum Wachtmeister ernannt am 1. Mai 1898, erkrankte, wie die Polizeidirektion dem Senat berichtet hat, im Dezember 1904 schwer an den Folgen einer Kohlenoxydgasvergiftung, die er sich durch eine schadhafte Schornsteinanlage in seinem Dienstzimmer des vom Staate erbauten Polizeibureaus IV an der Nordstraße zugezogen hatte. Zunächst traten Schwindelanfälle und eine Muskellähmung beider Augäpfel ein. Diese besserte sich allmählich, so daß Schmidt, wenn auch mit Unterbrechungen, seinen Dienst weiter versehen konnte. Die Schwindelanfälle jedoch blieben, und nach und nach entwickelte sich eine Lähmung des rechten Beines, die nunmehr seine völlige dauernde Dienstunfähigkeit herbeigeführt hat. Schmidt, der sich nur noch mühsam und im wesentlichen unter Hilfe einer zweiten Person fortbewegen kann, mußte daher um seine Versetzung in den Ruhestand einkommen. Er sprach dabei die Bitte aus, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er lediglich durch die geschilderte Gesundheitsbeschädigung zum vorzeitigen Verlassen des Dienstes gezwungen werde, ihm als Ruhegehalt bis zu seinem vollendeten 65. Lebensjahr sein jetziges Gehalt in Höhe von 2700 M. fortzugewähren.

Schmidt war vor dem Unfall nach Aussage des Arztes ein Mann ohne eine Krankheitsanlage und daher zu der Hoffnung berechtigt, bis zu seinem 65. Lebensjahre dienen zu können.

Die Polizeidirektion hält daher seine Bitte nach Lage der Sache für begründet. Sie beantragt, das Ruhegehalt des Polizeiwachtmeisters Schmidt bei seiner zum 31. Dezember d. J. erfolgenden Versetzung in den Ruhestand auf 2700 M., von seinem vollendeten 65. Lebensjahr ab auf 80 % dieses Betrages festzusetzen, indem sie bemerkt, daß es sich bei Schmidt, der für seine Ehefrau und einen im Jahre 1898 geborenen Sohn zu sorgen hat, um einen besonders tüchtigen und pflichttreuen Beamten handelt.

Der Senat ist mit der Polizeidirektion der Ansicht, daß es eine Pflicht des Staates ist, für den unter den geschilderten Umständen dienstunfähig gewordenen Beamten in angemessener Weise zu sorgen. Indem er den Antrag der Polizeidirektion genehmigt, ersucht er die Bürgererschaft um ihre Zustimmung.

4. Haushaltungsunterricht.

Die Schuldeputation hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Einem Antrage der Schuldeputation entsprechend, ist im Sinne eines am 17. März 1908 von ihr erstatteten Berichts für die Schuljahre April 1908/10 die versuchsweise Einführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichts in die Stadtbremischen Volksschulen beschlossen worden. Der Versuch wird in der Weise vorgenommen, daß der Verein für Haushaltungsunterricht in seinen drei Häusern Räume, Einrichtungen und Lehrkräfte für den Unterricht an sechs Mädchenoberklassen der unentgeltlichen Volksschulen zur Verfügung stellt. Hierfür erhält er eine Vergütung von 4000 M jährlich. Der Unterricht erfolgt nach dem sogenannten Familiensystem, bei welchem die Schülerinnen in mehrere annähernd gleich große Gruppen geteilt werden, die sich abwechselnd mit Kochen, Nähen, Behandlung der Wäsche usw. beschäftigen. Der Verein für Haushaltungsunterricht sieht dieses System nach seinen Erfahrungen als das richtige an und ist nach seinen baulichen und sonstigen Einrichtungen auf dasselbe angewiesen. Auswärts wird der Haushaltungsunterricht für Volksschülerinnen vielfach nach dem sogenannten Klassensystem erteilt, bei welchem die Schülerinnen im wesentlichen gemeinsam als Klasse unterwiesen werden, und wobei namentlich der Fertigkeit im Kochen besondere Bedeutung beigelegt wird. Nach diesem System wird von dem hiesigen Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Verein an seine Privatschülerinnen Unterricht erteilt. Für die Entscheidung der Frage, welcher Methode der Vorzug zu geben ist, würde es erwünscht sein, auch mit dem Klassensystem einen praktischen Versuch zu machen. Es würde damit bei einer eventuellen definitiven Einführung des Haushaltungsunterrichts in die Volksschulen kostspieligen und schädlichen Fehlgriffen vorgebeugt werden können. Der Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein hat sich nun erboten, seine Räume, Einrichtungen und Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen, damit im nächsten Schuljahre an zwei Volksschulklassen der Unterricht nach dem Klassensystem erteilt werden kann. Hierfür beansprucht er nach Verhältnis der Vergütung, welche dem Verein für Haushaltungsschulen gezahlt wird, den dritten Teil von 4000 M. Der Unterricht würde in derselben Weise, wie dies jetzt seitens des letztgenannten Vereins geschieht, einmal wöchentlich an jede Klasse erteilt werden. Die Schuldeputation empfiehlt aus dem oben dargelegten Gesichtspunkte dies Angebot anzunehmen. Da es in Rücksicht auf die zu treffenden Vorbereitungen erforderlich ist, schon jetzt Entscheidung zu treffen, so beantragt sie

zu genehmigen, daß der nach dem früheren Beschlusse in das nächste Budget für Haushaltungsunterricht einzustellende Betrag von 4000 M auf 5334 M erhöht werde.

Bremen, den 3. Dezember 1908.

Die Schuldeputation.

(gez.) **J. Delrichs, Dr.**

(gez.) **J. Aug. Franke.**